

# Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Allgemeines

- Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge der Verkäuferin, soweit anderes nicht schriftlich bestimmt wird. Sie sind auch auf Verträge über die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen aller Art anzuwenden.
- Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.
- Der Käufer bestätigt, bei Vertragsabschluss auf die Verkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen worden zu sein, von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.
- Gegenüber inhaltlich abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers sollen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin vorrangig sein.

## II. Angebot und Auftragsbestätigung

- Die zu den Angeboten der Verkäuferin gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewichte, Maße, Geschwindigkeiten, Brennstoff- und Ölverbrauch, Betriebskosten u.a.) sind nur annähernd bestimmt und deshalb nur mit dieser Maßgabe verbindlich. An Kostenangaben, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten sich die Verkäuferin und das Lieferwerk Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- An mündliche oder schriftliche Aufträge ist der Käufer vier Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit schriftlicher Bestätigung der Verkäuferin über den Eingang mündlicher oder fernmündlicher Aufträge oder dem Eingang des schriftlichen Auftrags bei der Verkäuferin, soweit deren schriftliche Bestätigung innerhalb angemessener Frist erfolgt.
- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin. Zur Abtretung von Ansprüchen des Käufers ist die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin erforderlich.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Für alle Verträge gelten die am Tage der Bestellung gültigen Verkaufspreise der Verkäuferin. Bei der Lieferung von Ersatzteilen ist diese aber berechtigt, den Preis bis zur Höhe des am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreises anzuheben; bei Verträgen mit Nichtkaufleuten allerdings nur, soweit die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss und außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen soll. Die Preise sind insoweit freibleibend, sie verstehen sich ab Werk und ausschließlich Verpackung. Die erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht von der Verkäuferin zurückgenommen.
- Zahlungen sind bei der Auslieferung des Verkaufsgegenstandes, spätestens eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft durch die Verkäuferin fällig, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind ausschließlich an die Verkäuferin zu leisten; Zahlungen an Vertreter oder Vermittler sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Verkäuferin zulässig. Alle Zahlungen haben grundsätzlich in bar zu erfolgen, falls die Verkäuferin nicht schriftlich in eine abweichende Zahlungsweise eingewilligt hat. Eine vereinbarte Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und Einziehung sind vom Käufer zu tragen.
- Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, von der Verkäuferin schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen
- Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistungen bis zum Erhalt des vollen Kaufpreises zurückzuhalten, wenn zu befürchten ist, dass die Gegenleistung des Käufers nicht rechtzeitig oder vollständig erbracht wird.

## IV. Lieferfrist und Lieferverzug

- Die Lieferfrist wird vertraglich bestimmt. Sie beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Treten bei der Verkäuferin oder dem Lieferwerk Umstände ein, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern, so hat die Verkäuferin bei Ablauf der Lieferfrist Anspruch auf eine Nachfrist von angemessener Dauer, die in der Regel acht Wochen nicht unterschreiten darf und der Verkäuferin vom Käufer schriftlich gesetzt werden muss. Lieferfrist und Nachfrist sind eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf der Kaufgegenstand zur Auslieferung durch Übernahme oder zur Versendung im Lieferwerk oder bei der Verkäuferin bereitgestellt ist.
- Wird nachträglich eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes vereinbart, so gilt Vorstehendes entsprechend.
- Die Verkäuferin behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes während der Liefer- und Nachfrist vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch keine grundlegende Änderung erfährt. 4. Hält die Verkäuferin aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen die Lieferfrist nicht ein, so ist der Käufer nach Ablauf der Nachfrist und anschließend schriftlicher Rücktrittsandrohung berechtigt, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten.
- Schadensersatzansprüche stehen Nichtkaufleuten als Käufer nur bei grobem Verschulden der Verkäuferin – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – zu. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Käufer wird die Haftung beschränkt auf grobes Verschulden der Verkäuferin und ihrer leitenden Angestellten.

## V. Übernahme, Gefahrübergang und Versand

- Die Lieferung erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk durch Übernahme seitens des Käufers oder durch Versand. Wird die Bereitschaft zur Übernahme des Kaufgegenstandes der Verkäuferin nicht mindestens eine Woche vor dem festgelegten Liefertermin schriftlich vom Käufer erklärt, so ist sie berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu versenden.
- Wird der Kaufgegenstand vom Käufer übernommen, so geht die Gefahr mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand vom Lieferwerk oder der Verkäuferin einem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben ist.
- Eine Transportversicherung wird von der Verkäuferin nur auf schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen, die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Käufers. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

## VI. Käuferverzug und Verzugsfolgen

- Der Käufer gerät in Verzug, wenn er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb von einer Woche ab Fälligkeit vollständig erfüllt. Bei Verzugsentritt wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig und ist bei Überschreitung eines Zahlungstermins unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit des Verzugs nach der gesetzlichen Regelung zu verzinsen. Gleiches gilt, wenn der Wechsel nicht oder nicht fristgerecht ausgehändigt und diskontiert werden oder Schecks ganz oder teilweise nicht gedeckt sind.
- Befindet sich der Käufer in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers sicherzustellen und bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zurückzubehalten. Die Verkäuferin wird ferner ermächtigt, bei fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer schriftlich gesetzten Nachfrist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers anderweitig bestmöglich zu verwerten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Verkäuferin wird dadurch nicht berührt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt Eigentum der Verkäuferin, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in vollem Umfang erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Ansprüche der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo vom Käufer nicht innerhalb einer Woche ab Zugang schriftlich als unrichtig bestritten wird.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf Kosten des Käufers zu versichern, soweit dieser nicht den Abschluss einer solchen Versicherung schriftlich nachweist.
- Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er hat jedoch den Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin aufrecht zu erhalten. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ist der Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt. Bei Pfändung oder sonstigen Verfügungen Dritter über den Kaufgegenstand hat er die Verkäuferin unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.
- Der Käufer ist auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, die Verkäuferin selbst berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber Dritten offen zu lassen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht nachgekommen ist.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes vom Käufer zu verlangen. Ein solches Herausgabeverlangen sowie eine Pfändung des Kaufgegenstandes durch die Verkäuferin ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, soweit das Abzahlungsgesetz nichts anderes zwingend bestimmt.

## VIII. Gewährleistung

- Lieferung von Neugeräten
  - Für im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhandene Mängel an Neugeräten beträgt die Gewährleistungsfrist bei gewerblichen Abnehmern zwölf Monate, längstens jedoch 1800 Betriebsstunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Gerätes an den Abnehmer oder im Falle des Einbaus neuer oder neuwertiger Ersatzteile oder Austauschseinheiten mit dem Einbau.
  - Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung führen weder zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist für das gesamte Gerät, noch zu einer besonderen Gewährleistung für die nachgebesserten Ersatzteile. Führt ein Gewährleistungsmangel zu einer Betriebsunterbrechung von länger als einer Woche, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um diesen Zeitraum. Die Dauer der Unterbrechung ist vom Abnehmer nachzuweisen.
  - Bei der Lieferung von gebrauchten Geräten wird keine Gewähr übernommen. Etwaige Angaben der Verkäuferin über Alter, bisherige Betriebsdauer und Herkunft des Gerätes stellen keine besonderen Zusagen dar, die zu einer Anfechtung des Vertrages wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigen, soweit die Verkäuferin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht.
  - Der gewerbliche Abnehmer hat nach Erhalt die übernommene Ware zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich und schriftlich der Verkäuferin anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als vertragsgemäß.
  - Die vorstehend genannten Bedingungen gelten sinngemäß für Werkleistungen, die auf Verlangen des Abnehmers an in seinem Besitz befindlichen Geräten durchgeführt werden. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Gewährleistungsfristen bei Auslieferung oder Einbau durch einseitige Erklärung weitergehend zu beschränken, soweit es sich um Produkte handelt, die auf Verlangen der Bestellerin beschafft werden oder für Werkleistungen an gebrauchten Geräten erforderlich sind und der Lieferant des Gerätes oder Ersatzteiles (Drittlieferant) weitergehende Gewährleistungseinschränkungen im Einzelfall oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vorsieht. Die Einschränkung darf jedoch nicht weitergehen, als es der vom Drittlieferanten vorgesehenen Beschränkung entspricht.
  - Die Gewährleistungsverpflichtungen der Verkäuferin entfallen,
    - bei vom Abnehmer vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungen, die ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Verkäuferin durchgeführt werden;
    - bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des übernommenen Gegenstandes durch den Abnehmer;
    - bei Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung und Wartungsanweisungen;
    - für Verschleißteile und für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß beruhen. Verschleißteile sind z.B. Anlasser, Lichtmaschinen, Reifen, Räder, Rollen, Batterien, Bremsbeläge, Schlauchleitungen, Ketten, Stützrollen, Kohlebürsten, Schütze, Relais, Dämmmaterialien, Fahrersitz, dynamische Dichtungen, Gleit- und Laufflächen (Seitenschieber/Hubgerüstprofile) und alle Teile (Zündkerzen, Filterelemente, Mikroschalter etc.), welche innerhalb der vorgeschriebenen Wartungsintervalle gewechselt werden müssen;
    - bei durch Gewalteinwirkung von Dritten herbeigeführten Mängeln;
    - für Angaben, die nicht auf von der Verkäuferin verwendeten oder autorisierten Prospekten oder eigenen Angaben beruhen.

## VIIIa. Haftungseinschränkungen

- Die Verkäuferin haftet nicht für weitergehende Schäden (Mangelfolgeschäden), soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verkäuferin zurückzuführen ist.
- Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird zudem begrenzt auf solche Schäden, mit denen objektiv bei vertragsgemäßer Verwendung des Gegenstandes gerechnet werden kann. Im Zweifel hat der Abnehmer die Verkäuferin schriftlich darauf hinzuweisen, dass ein außergewöhnlicher Schaden eingetreten kann. Eine Haftung der Verkäuferin für diesen Schaden besteht nur dann, wenn von ihr eine entsprechende Garantieübernahme erfolgt.
- Der Haftungsausschluss gilt dann nicht, wenn von der Verkäuferin eine besondere Garantie schriftlich übernommen wird und in den Fällen, in denen durch das Gesetz zwingend eine Haftung bestehen bleibt, insbesondere in den Fällen, in denen gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des gelieferten Gegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen eine Haftung besteht.
- Im Rahmen eines Serviceeinsatzes erhalten unsere Techniker für die Flurförderzeuge des zu betreuenden Unternehmens einen Fahrauftrag und können sich in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich frei bewegen.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Unabhängig vom Sitz des Abnehmers findet auf die vertraglichen Beziehungen sowie sich daraus ergebende Schadensersatzansprüche ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, auch für Wechsel- und Scheckprozesse sowie für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren, ist das für den Sitz der Verkäuferin maßgebliche Gericht, bei Abschluss des Vertrages durch eine Filialstelle der Verkäuferin, nach Wahl der Verkäuferin auch das für die betreffende Filiale örtlich maßgebliche Gericht zuständig, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, das für den Abnehmer zuständige Gericht zu wählen.
- Erfüllungsort für die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen ist Rheinfelden oder bei Abschluss des Vertrages ausschließlich durch eine Filiale der Verkäuferin der Ort der jeweiligen Filialniederlassung.

## X. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche Klausel treten, die der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt, ohne unwirksam zu sein und die wirtschaftlichen Interessen der Verkäuferin berücksichtigt.